

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer: Vergleich mit dem geltenden Recht

Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i Ziff. 2	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i Ziff. 2</i> ¹ Von der Steuer sind ausgenommen: g. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigte Fremdkapitalinstrumente nach den Artikeln 11 Absatz 4 und 30b Absatz 6 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG), sofern das betreffende Fremdkapitalinstrument zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird; i. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 7 Buchstabe b BankG, die: 2. zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben werden oder deren Emittent während dieser Zeit nach Ziffer 1 wechselt.	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i Ziff. 2</i> ¹ Von der Steuer ausgenommen sind: g. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigte Fremdkapitalinstrumente nach den Artikeln 11 Absatz 4 und 30b Absatz 6 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG), sofern das betreffende Fremdkapitalinstrument zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, spätestens aber dem 31. Dezember 2031, ausgegeben wird; i. die Zinsen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen für Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 7 Buchstabe b BankG, die: 2. zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, spätestens aber dem 31. Dezember 2031, ausgegeben werden oder deren Emittent während dieser Zeit nach Ziffer 1 wechselt.